

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Gemeinde Zetel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Die Gemeinde Zetel unterhält im Gemeindegebiet öffentliche Spielplätze. Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 2 Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindlichen Spielplätze. Hierzu zählen auch die Spielplätze der gemeindlichen Schulen. Um den Zweck des § 1 dieser Satzung zu erfüllen, betreibt die Gemeinde Zetel öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplatzsatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen im Sinne des § 1 in der Gemeinde Zetel. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 3 Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden.
- (2) Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.
- (3) Die Benutzung ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (4) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (5) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

- 1.) das Mitführen von Hunden,
- 2.) die Inbetriebnahme von Musikgeräten,
- 3.) die Benutzung von Fahrrädern sowie Mofa,
- 4.) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattung,
- 5.) das Entzünden offener Feuer,
- 6.) das Zelten und Nächtigen,
- 7.) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
- 8.) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
- 9.) der Konsum alkoholischer Getränke sowie
- 10.) das Rauchen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung ergebenden Gebote bzw. Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zetel, den 29.01.2008

Lauxtermann
Bürgermeister

